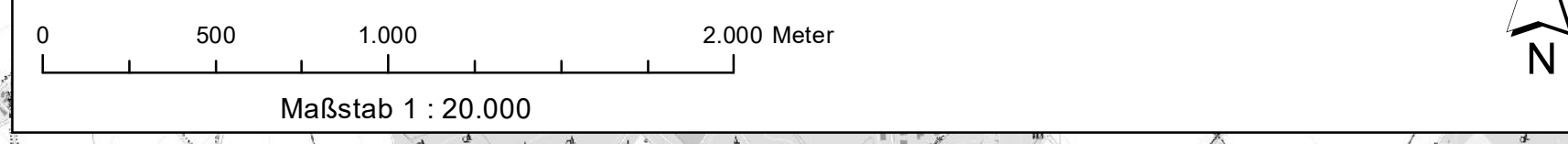


Darstellungen


- Stadtgrenze der Stadt Dülmen (gleichzeitig Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie")
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- 12a Nummerierung der Konzentrationszonen (vgl. die hierzu erfolgten Ausführungen in der Planbegründung)

Überlagernde Darstellung: die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit. Die flächige Farbdarstellung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.



Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" ist das gesamte Stadtgebiet.

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen untersagt.



<p>Verfahren Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch am 29.09.2016 beschlossen. (Einleitungsbeschluss)</p> <p>Dülmen, den 30.09.2016 gez. Stremlau Bürgermeisterin</p> <p>gez. Höltken Schriftführerin</p>		<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.</p> <p>Dülmen, den 29.06.2021</p>		<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am 16.12.2021 als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p> <p>Dülmen, den 17.12.2021</p>	
<p>Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschl. 23.02.2022 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 30.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Dülmen, den 10.05.2022 gez. Mönter Stadtbaurat</p>		<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat den geänderten und ergänzten Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie am 21.06.2022 beschlossen und gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Dülmen, den 22.06.2022 gez. Hövekamp Bürgermeister</p> <p>gez. Lipp Schriftführerin</p>		<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am 16.12.2021 als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p> <p>Dülmen, den 17.12.2021</p>	
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 22.09.2022 über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie beschlossen.</p> <p>Dülmen, den 23.09.2022 gez. Hövekamp Bürgermeister</p> <p>gez. Wohler Schriftführerin</p>		<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB am 15.12.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. Az.: 35.02.01.300-004/2022.0003 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 09.12.2022 (Siegel)</p> <p>gez. Gellenbeck Bezirksregierung Münster</p>		<p>Die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 15.12.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wirksam.</p> <p>Dülmen, den Bürgermeister</p>	

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Planzeichenerverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung
 - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14.7.94 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

**STADT DÜLMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
"Windenergie"**

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den 19.08.2022

Diese Planausfertigung ist hinsichtlich der Darstellungen identisch mit dem am 21.06.2022 erneut als Entwurf beschlossenen und in der Zeit vom 01.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022 erneut öffentlich ausgelegten sowie nachträglich im Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB geänderten sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Dülmen, den 23.09.2022
gez. Mönter
Stadtbaurat

gez. Mönter
Stadtbaurat